

Verordnung über die Entschädigung der für die Sportfachstelle tätigen Personen, insbesondere im Bereich Jugend+Sport (J+S)

Vom 22. September 2020 (Stand 1. Januar 2021)

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn gestützt auf § 45 Absatz 2 Buchstabe c des Gesetzes über das Staatspersonal vom 27. September 1992¹⁾

beschliesst:

§ 1 Entschädigung der J+S-Experten und J+S-Expertinnen in kantonalen Kaderkursen

¹⁾ Die Expertentätigkeit in kantonalen Kaderkursen wird wie folgt entschädigt:

- a) die Kursleitung:
 1. pro Tag: 360 Franken;
 2. bei weniger als vier Stunden (inkl. Reisezeit): 180 Franken;
 3. als patentierter Bergführer oder als patentierte Bergführerin: pro Tag höchstens 720 Franken.
- b) die Vorbereitung inkl. Vorbereitungssitzungen: pro Tag höchstens 360 Franken.

§ 2 Entschädigung der im Auftrag der Sportfachstelle tätigen Personen

¹⁾ Die Tätigkeiten im Auftrag der Sportfachstelle werden wie folgt entschädigt:

- a) administrative Arbeiten, Besprechungen in Zusammenhang mit Projekten und Anlässen, Besuche von Trainings und ähnlichen Veranstaltungen:
 1. pro Stunde: 50 Franken;
 2. pro Tag höchstens: 300 Franken.
- b) Referate:
 1. pro Tag: 360 Franken;
 2. bei weniger als vier Stunden (inkl. Reisezeit): 180 Franken.
- c) Tätigkeiten der Ärzte und Ärztinnen:
 1. pro Tag: 360 Franken;
 2. bei weniger als vier Stunden (inkl. Reisezeit): 180 Franken.

²⁾ Die Teilnahme an Kommissionssitzungen wird mit 80 Franken pro Sitzung entschädigt.

¹⁾ BGS [126.1.](#)

126.511.329.4

§ 3 *Entschädigungen in J+S-Sportlagern*

¹ Die Tätigkeiten in J+S-Sportlagern werden wie folgt entschädigt:

- a) die Lagerleitung: pro Tag 150 Franken;
- b) J+S-Leitende mit Modul Technik: pro Tag 120 Franken;
- c) J+S-Leitende mit Modul Methodik: pro Tag 100 Franken;
- d) J+S-Leitende mit Grundausbildung: pro Tag 80 Franken;
- e) Küchenverantwortliche: pro Tag 150 Franken;
- f) das Küchenpersonal, die Begleit- und Betreuungspersonen: pro Tag 70 Franken.

² Die Vorbereitung inkl. Vorbereitungssitzungen wird mit höchstens 100 Franken entschädigt.

§ 4 *Spesenentschädigung*

¹ Die Spesenentschädigung beträgt:

- a) für Dienstfahrten:
 1. mit öffentlichen Verkehrsmitteln: der günstigste Fahrkartentarif;
 2. mit dem privaten Personenwagen: 70 Rappen pro Kilometer gemäss § 161 Buchstabe a des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) vom 25. Oktober 2004;
- b) für Kopien, Eintritte und weitere Auslagen: der effektive Betrag gegen Vorweisung der Quittung.

§ 5 *Inkonvenienzentschädigung für die Leitung der Sportfachstelle*

¹ Die Inkonvenienzentschädigung für die Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben durch die Leitung der Sportfachstelle beträgt 1000 Franken pro Jahr.

§ 6 *Kosten für die Unterkunft und die Verpflegung in kantonalen Kursen*

¹ In kantonalen Kaderkursen werden die Unterkunft und die Verpflegung in der Regel unentgeltlich gewährt.

² Die Kosten gehen zulasten der Kurse.

³ Ein Unkostenbeitrag kann in besonderen Fällen erhoben werden.

RRB Nr. 2020/1377 vom 22. September 2020.

Die Einspruchsfrist ist am 23. November 2020 unbenutzt abgelaufen.

Inkrafttreten am 1. Januar 2021.

Publiziert im Amtsblatt vom 27. November 2020.